

Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Geschäftsordnung des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien vom 30.4.2008 wird gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 UG wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 1 2. Satz lautet:*
„Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitglieds ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird.“
2. *In § 3 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz ergänzt:*
„Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.“
3. *In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*
„Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorhergehenden Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin oder den Rektor.“
4. *In § 5 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:*
„Dies gilt auch, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus dem Universitätsrat ausscheiden oder das neue Mitglied oder die neuen Mitglieder noch nicht gewählt oder bestellt wurden oder das zusätzliche Mitglied noch nicht bestellt worden ist. Bei Tagesordnungspunkten, die die Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität (§ 21 Abs. 5 UG) betreffen, hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht. Auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder kann dem betreffenden Mitglied auch die Teilnahme an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt verwehrt werden.“
5. *Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:*
„(5a) Unbedingt notwendige Beschlüsse, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit auch gemäß Abs. 5 nicht rechtzeitig gefasst werden könnten, kann der/die Vorsitzende, sofern die Angelegenheit nicht von weitreichender Bedeutung ist, für den Universitätsrat treffen. Sie oder er hat die Mitglieder des Universitätsrats über diese Maßnahme umgehend zu informieren und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.“
6. *§ 5 Abs. 7 lautet:*
„(7) Das Rektorat, die oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerschaft der Wirtschaftsuniversität Wien haben das Recht, in den Sitzungen zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG sind einzuladen und haben jeweils das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen. Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist unverzüglich jeweils eine Abschrift der Protokolle der Sitzungen des Universitätsrats zu übermitteln.“

7. *In § 6 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „des oder der Vorsitzenden des Senats“ die Wortfolge „sowie der Anträge der Vorsitzenden der Betriebsräte“ ergänzt.*
8. *Die Änderungen treten mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.*

Für den Universitätsrat
Dr. Klaus Liebscher, Vorsitzender

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung entnehmen Sie bitte dem Anhang.